

der Apotheker approbiert sey? Das Diplom desselben hat er zur Einsicht zu nehmen ¹⁾, dessen Kenntnißnahme darauf unter Voraussetzung des Wörtchens: Vidi mit seiner eigenhändigen Namensfertigung zu bestätigen, und den Vor- und Zunamen des Apothekers, so wie den Ort nebst der Zeit der Approbation desselben und auch die Zeit seiner Einverleibung beim Apothekergremium im Untersuchungsprotokolle vormerken zu lassen. ²⁾ Dasselbe ist

IV. beim Provisor

zu beobachten, wenn nämlich ein solches Individuum als wirklicher, öffentlich verantwortlicher Geschäftsleiter der Apotheke vorsteht, ohne derselben Besitzer zu seyn. ³⁾

V. Im Betreff der Subjecte

soll der Lehrbrief eines Jeden derselben zur Einsicht vorgelegt, und der Vor- und Name sammt dem Orte, wo er in der Lehre war, und wo er freigesprochen wurde, so wie die Zeit seiner Freisprechung nach den gesetzlichen 4 Lehrjahren, wie

¹⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für Apotheker. §. 2. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2.

²⁾ Medicinalordnung. I. Abth. Nr. 9 und III. Abth. Nr. 1. — Gesundheitsordnung. III. Abth. Nr. 1. — Amtsunterricht für die Kreisärzte Nr. 15. — Böhm. Gubernialverordnung vom 15. Juli 1805. Nr. 2 und 3. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2. — Böhm. Gubernialverordnung vom 26. Juni 1820.

³⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 1 und 2.

nicht minder auch dessen Zeugniß vom letzten Dienstherrn im Protokolle angemerkt werden. ¹⁾ Ubrigens ist es auch rathlich, durch an ihn gestellte Fragen über sein Fortschreiten in der Ausbildung, und zwar um so strengere Rechenschaft zu fordern, als er nun mehr als in seinen Lehrjahren zu leisten im Stande seyn soll.

VI. In Hinsicht der Lehrlinge

hat der Sanitätsbeamte den Vor- und Zunamen eines Jeden, so wie die Zeit, wann er in die Lehre getreten ist, im Protokolle verzeichnen zu lassen; zu diesem Ende hat der Lehrling dem vom Gremialvorsteher oder Physikus so wie von dem Lehrhern und einem zweiten öffentlichen Apotheker ausgestellten und unterfertigten Aufnahmschein vorzuzeigen, wobei zu untersuchen ist, ob der Zögling das gehörige Alter, die nöthige Gesundheit und Kraft, so wie die zu Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Fähigkeiten besitze, und endlich gute Zeugnisse über die zurückgelegten Grammatikalsstudien, so wie über sein bisheriges sittliches Betragen aufzuweisen habe. ²⁾ Bei dieser Gelegenheit suche man auch durch eine seiner Lehrzeit angemessene Prüfung seine Fortschritte im Unterrichte zu erforschen ³⁾, indem man ihm einige Fragen über Gegenstände des Dispensatoriums, und zwar eben so gut im Betreff der pharmaceutischen Waarenkunde, als hinsichtlich

¹⁾ Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für Apotheker. §. 32. — Gremialordnung der Apotheker. V. Abth. §. 1. — Böhm. Subernaldekret vom 16. Oktober 1819.

²⁾ Instruction für Apotheker. §. 33. — Gremialordnung der Apotheker, vom 18. Mai 1816. V. Abth. Vorschriften im Betreff der Lehrlinge. §. 3 und 4. — Böhm. Subernalverordnung vom 12. Jänner 1822.

³⁾ Instruction für Apotheker. §. 24. — Gremialordnung der Apotheker. V. Abth. §. 3.